

Anlage zur Vorvertraglichen Information

im Sinne des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 Art. 115 u. ff. und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen ('informazione precontrattuale')

Die Übergabe dieser Kopie verpflichtet die Parteien nicht zum Vertragsabschluss.

Rahmenvertrag für Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen (mit Wertpapierdepot)

In **SCHLANDERS** wird zwischen der **RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT** mit Sitz in **39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, im Folgenden "Bank" genannt,**

und

.....
....., im Folgenden kurz "Kunde" genannt,
folgender Vertrag abgeschlossen:

Besondere Bedingungen:

Es wird vereinbart, dass die Mitinhaber

- **gemeinsam** alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in Anspruch nehmen, Aufträge erteilen und auch über das Wertpapierdepot verfügen können

- **getrennt** alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in Anspruch nehmen, Aufträge erteilen und auch über das Wertpapierdepot verfügen können

Dabei gilt, dass die Mitinhaber die Geschäftsfälle im Falle der Eignungsprüfung unter Berücksichtigung **des geringeren** von der Bank erhobenen Anlegerprofils ausführen können, während im Falle der Angemessenheitsprüfung das Anlegerprofil des Auftraggebers ausschlaggebend ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis,

- dass er als **Kleinanleger eingestuft wurde**, und erklärt, im Rahmen der vorvertraglichen Information vor Vertragsabschluss in einer bedarfsgerechten Frist vor Vertragsunterzeichnung angemessene Informationen zu folgenden Themen erhalten zu haben:
 - die Bank und ihre Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - die Sicherung der Finanzinstrumente und -produkte (nachfolgend zusammengefasst "Anlageprodukte" genannt) und der bei der Bank verwahrten Beträge;
 - die Anlageprodukte;
 - die Kosten und Lasten (Anlage 1);
 - der Umgang der Bank mit Interessenkonflikten und Anreizen;
 - die Übermittlung und Ausführung der Aufträge;
 - und der Vertragstext.
- dass die Bank sich verpflichtet, ihm in der vereinbarten Form jede relevante Änderung der vorvertraglichen Information mitzuteilen, die vor Inanspruchnahme der Leistungen stattfinden sollte.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis:

- dass er als **professioneller Kunde eingestuft wurde**, und erklärt, im Rahmen der vorvertraglichen Information vor Vertragsabschluss in einer bedarfsgerechten Frist vor Vertragsunterzeichnung angemessene Informationen zu folgenden Themen erhalten zu haben:
 - die Bank und ihre Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - die Sicherung der Finanzinstrumente und -produkte (nachfolgend zusammengefasst "Anlageprodukte" genannt) und der bei der Bank verwahrten Beträge;
 - die Anlageprodukte;
 - die Kosten und Lasten (Anlage 1);
 - der Umgang der Bank mit Interessenkonflikten und Anreizen;
 - die Übermittlung und Ausführung der Aufträge;
 - und der Vertragstext.
- dass die Bank sich verpflichtet, ihm in der vereinbarten Form jede relevante Änderung der vorvertraglichen Information mitzuteilen, die vor Inanspruchnahme der Leistungen stattfinden sollte.

Der Kunde erklärt,

- angemessene Informationen erhalten zu haben, um die Merkmale der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen, der Anlageprodukte und den damit verbundenen Risiken begreifen zu können und somit imstande zu sein, im Anlagebereich bewusste Entscheidungen zu treffen (Anlage 2);
- darüber informiert worden zu sein, dass die Gesellschaften deren Aktien zum Handel an regulierten Märkten bzw. zum Handel an multilateralen Handelssystemen innerhalb der EU zugelassen sind, sowie Vermittler, die für eine Aktionärsversammlung zur Vergabe von Vollmachten aufrufen, Anspruch darauf haben, von der Bank die Identifizierungsdaten der Inhaber der börsennotierten Aktien zu erhalten;
- darüber informiert worden zu sein, dass die Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen von ihm im Sinne des Produktüberwachungsprozesses Informationen einfordert und zwar zwecks Zuordnung zu einem der von der Bank festgelegten Kundenzielmärkte;
- darüber informiert worden zu sein, dass die Bank das Anlegerprofil des Kunden periodisch prüft und das Recht hat, Kundenaufträge nicht durchzuführen, wenn die Informationen zum Anlegerprofil nicht aktuell sind.
- darüber informiert worden zu sein, dass seine Wertpapieroperationen auf Hinweise auf Marktmissbrauch im Sinne der VO 596/2014 (MAR) überprüft werden.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung:

- dass die Bank seine Aufträge, insofern zulässig, auch außerhalb eines von der ESMA anerkannten oder äquivalenten **regulierten Marktes (RM), eines multilateralen Handelssystems(MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) ausführen kann.**

Der Kunde ermächtigt die Bank:

- die entmaterialisierten Finanzinstrumente bei von der ESMA anerkannten europäischen oder nicht europäischen Zentralverwahrern oder Globalverwahrern, **zu verwahren**, wobei er die Bank auch ermächtigt, diese gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen auf Omnibus-Konten, zu verbuchen und zu verwenden. Sollte der Kunde eine Verbuchung der Finanzinstrumente bei den Zentralverwahrern oder Globalverwahrern auf Einzelkonten wünschen, ist dies eigens mit der Bank zu vereinbaren.
- die materiellen Finanzinstrumente auf Verwahrungskonten bei den Produktgesellschaften/Emittenten bzw. im Tresor der Bank zu verwahren;
- die Quoten von OGAWs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG (sog. UCITs IV) bei den Depotstellen der Fondsgesellschaften zu verwahren.

Der Kunde vereinbart mit der Bank folgende Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen:

Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Abschnitt II)

Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden, beschränkt auf die Ausgabe von Finanzinstrumente eigener Emission (Abschnitt III)

Bis zu entsprechender gegenteiliger Mitteilung bietet die Bank die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden ausschließlich für die Zeichnung von Finanzinstrumenten an, die von der Bank selbst ausgegeben werden. **In diesem Zusammenhang erteilt der Kunde seine Zustimmung** zur Ausführung von **Aufträgen** in seinem Namen.

Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Abschnitt IV)

Anlageberatung Abschnitt V

Art der Dienstleistung: Erweiterte, nicht unabhängige Basisberatung

Kanal /Form:

- Mit schriftlicher Dokumentation (Beratungsprotokoll) in den Räumlichkeiten der Bank;
- vor Ort mit schriftlicher Dokumentation (Beratungsprotokoll), mittels Anlageberatern ("consulenti finanziari abilitati all'offerta fuori sede");

Nebendienstleistung "Allgemeine Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen" (Abschnitt VI)

Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung (Abschnitt VII)

Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, ein Wertpapierdepot für die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten als Nebendienstleistung zu den hier vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu eröffnen und beauftragt die Bank, dieses Depot, eröffnet unter der Nr. und lautend auf TROYER KARL PROBE NDG PROBE NDG , , 39028 SCHLANDERS für die Verwahrung von Verwaltung der Finanzinstrumente zu nutzen, die im Rahmen dieses Vertrages in einem Depot zu verbuchen sind.

Abrechnungskonto

Der Kunde beauftragt die Bank das Kontokorrent Nr. ... lautend auf ... für die Gutschrift und die Belastung von Beträgen jeglicher Art, Kosten und Gebühren zu nutzen, die in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen (nachfolgend auch Abrechnungskonto

genannt). Die Parteien vereinbaren, dass die Beträge der Wertpapieraufträge in Fremdwährung auf einem anderen Kontokorrent abgewickelt werden können, eventuell einem Kontokorrent geführt in der Währung des Auftrages, welches auf den Namen des Kunden lautet und von diesem im Wertpapierauftrag selbst angeführt wird.

Form der Erteilung und des Widerrufs von Aufträgen

Die Parteien vereinbaren, dass die **Aufträge ausschließlich in schriftlicher Form am Schalter erteilt** und widerrufen werden. Andere Formen der Auftragserteilung und des Widerrufs von Aufträgen werden mit einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festgelegt.

Mitteilungen der Bank an den Kunden

Für die **Übermittlung** der von der Bank an den Kunden gerichteten **Mitteilungen vereinbaren die Parteien** die Mitteilung in Papierform an folgende Adresse: PROBE NDG PROBE NDG 39028 SCHLANDERS zu den Bedingungen laut Abschnitt I Artikel 13 dieses Vertrages, beschränkt auf die Hinweise zu Hauptversammlungen und Unternehmensereignissen, per SMS.

Mitteilungen des Kunden zu Hauptversammlungen/Unternehmensereignissen an die Bank

Für die Übermittlung der vom Kunden an die Bank gerichteten Mitteilungen zur Teilnahme an Hauptversammlungen /den Abstimmungen bei Hauptversammlungen vereinbaren die Parteien die Mitteilungsmittels E-Mail/PEC (zertifizierte elektronische Post) an folgende Adresse: RK.SCHLANDERS@RAIFFEISEN.IT

Periodizität

Der Kunde beantragt die Mitteilungen zu diesem Vertrag, für welche keine anderen spezifischen Fristen vorgesehen sind, jährlich zu erhalten.

Vorvertragliche Information:

Die Mitteilung zu den relevanten Änderungen der vorvertraglichen Information (Anlage 2) erfolgt gemäß Vereinbarung mittels Veröffentlichung auf der Webseite der Bank und wird dem Kunden zudem im Rahmen der periodischen Mitteilungen zugesandt. Der Kunde verpflichtet sich vor Auftragserteilung die jeweils gültige vorvertragliche Information zu konsultieren.

Kosten:

In Bezug auf die für Mitteilungen anfallenden Kosten finden die wirtschaftlichen Bedingungen laut Kontokorrentvertrag (Abrechnungskonto) Anwendung, auf welche zu diesem Zweck verwiesen wird.

Ersatzsteuer

Der Kunde erklärt im Sinne des Legislativdekrets Nr. 461/1997 Artikel 6 **für die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kursgewinne zu optieren**, die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917/1986 Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c-bis bis c-quinquies angesprochen sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm erteilten Aufträge von folgenden Bedingungen geregelt werden:

- den bis hier vorausgeschickten Bedingungen,
- den Klauseln im Abschnitt I dieses Vertrages,
- den Klauseln der Abschnitte zu den eingangs vereinbarten Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen,
- den wirtschaftlichen Bedingungen (Anlage 1) und
- der vorvertraglichen Information (Anlage 2),

die ergänzende und wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind.

Wird der gegenständliche Vertrag mittels elektronischer Unterschrift unterzeichnet, bildet das informatische Dokument das Original. Deshalb kann es sein, dass bei Druck desselben kein oder kein eindeutiges Datum des Abschlusses angeführt wird. Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn alle Parteien und alle eventuellen Mitinhaber unterschrieben haben. Der Vertrag erlangt somit mit Unterschrift jener Vertragspartei bzw. jenes Mitinhabers, die/der als letzte/r unterschreibt, seine Gültigkeit und Wirksamkeit.

Erfolgt der Vertragsabschluss mittels digitaler Unterschrift im Raiffeisen Online Banking (ROB), erklärt der Kunde, die vorvertragliche Information und die vertraglichen Bedingungen, auch jene den Fernabsatz betreffend, von der Bank vor Abschluss des Vertrages erhalten zu haben und somit, wenn anwendbar, auch im Sinne und für die Wirkungen des Verbraucherschutzkodexes GvD Nr. 206/2005 umfassend über den Inhalt und die wichtigsten Merkmale des abzuschließenden Vertrages informiert worden zu sein.

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen

Art. 1 - Sorgfalt der Bank

1. Die Bank ist verpflichtet, bei der Ausübung der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und der Nebendienstleistungen die Sorgfaltspflicht anzuwenden, die ihren fachlichen Voraussetzungen und der Art der ausgeübten Tätigkeit entspricht. Insbesondere ist die Bank verpflichtet:
 - sich sorgfältig, korrekt und transparent zu verhalten, um die Interessen des Kunden bestmöglich zu erfüllen und die Integrität der Märkte zu schützen;
 - vom Kunden die notwendigen Informationen für die Erstellung des Anlegerprofils einzuholen;
 - den Kunden vor Durchführung des Geschäftsfalls über die Risiken des Anlageprodukts, über das Konzentrationsrisiko, über Interessenkonflikte sowie über alle etwaigen weiteren Risiken angemessen zu informieren;
 - Ressourcen zur Verfügung zu stellen und interne Abläufe umzusetzen, die geeignet sind eine korrekte Abwicklung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten;
 - nur Anlageprodukte anzubieten, die sie in Anwendung des Produktüberwachungsprozesses eingehend prüft und deren Entwicklung sie kontinuierlich überwacht;

- Anlageprodukte, die nicht Massenmarktprodukte sind, nur im Rahmen der Anlageberatung anzubieten.
- alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Informationen zu eingegangenen und noch nicht ausgeführten Aufträgen missbräuchlich verwendet werden.

Art. 1-bis - Angebot außerhalb der Geschäftsräume

1. Die Bank kann sich in der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume Anlegerberatern bedienen, die ihre Tätigkeit für die Bank ausüben und in einem eigenen Verzeichnis beim Organismo di vigilanza e tenuta dell'albo unico dei Consulenti Finanziari - OCF eingetragen sind. Nachdem sie außerhalb der Geschäftsräume der Bank tätig sind, sind sie verpflichtet, spezifische Auflagen einzuhalten. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Es ist den Anlageberatern untersagt, vom Kunden oder vom potenziellen Kunden jedwede Form von Entgelt oder jegliche Art von Finanzierung anzunehmen;
 - b) Gleich wie die Berater, die in den Räumlichkeiten der Bank tätig sind, sind die Anlageberater verpflichtet, sich sorgfältig, korrekt und transparent zu verhalten und alle Kundeninformationen, ausgenommen gegenüber der Bank selbst, vertraulich zu behandeln.
2. Die Bank haftet solidarisch für die Schäden, die der Anlageberater Dritten verursacht, auch dann, wenn die Schäden durch eine festgestellte strafrechtliche Verantwortung des Anlageberaters entstanden sind.
3. Die Wirksamkeit der Verträge zu Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie die Zeichnung von Versicherungsanlageprodukten und Investmentfonds, die außerhalb der Räumlichkeiten der Bank abgeschlossen werden, sind sieben Tage ab Unterzeichnung ausgesetzt. Innerhalb dieser Frist kann der Anleger schriftlich und kostenfrei zurücktreten und die Bank ist verpflichtet, dem Anleger das zur Verfügung gestellte Vermögen zurückzuerstatten. Dieses Recht ist in den Unterlagen, die dem Kunden ausgehändigt werden, angeführt. Das Fehlen dieser Information auf den Unterlagen für den Kunden bedingt die Nichtigkeit des Vertrages, die ausschließlich vom Kunden eingewendet werden kann.
4. Der vorangehende Absatz findet bei öffentlichen Angeboten, bei Aktien mit Stimmrecht und anderen Finanzinstrumenten, die den Kauf oder die Unterzeichnung solcher Aktien beinhalten keine Anwendung, falls es sich um Aktien und Finanzinstrumente handelt, die auf einem regulierten Markt in Italien oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehandelt werden.

Art. 2 - Zielmarktprüfung (target market) und Anlegerprofil

1. Für die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, fordert die Bank vom Kunden Informationen ein, um die Zielmarktprüfung des Anlageprodukts durchzuführen und um die Übereinstimmung des Geschäftsfalles mit dem Anlegerprofil feststellen zu können, wie es in der vorvertraglichen Information (Anlage 2) ausführlich beschrieben ist, auf welche zu diesem Zweck verwiesen wird.
2. Die Bank schließt von der Zielmarktprüfung eigens jene materiellen Aktien aus, die nicht auf einem europäischen, äquivalenten, regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem gehandelt werden und deren Übertragung aufgrund eines beglaubigten Rechtsaktes erfolgt.
3. Falls die von der Bank eingeholten Informationen nicht mehr aktuell sind, gilt als vereinbart, dass die Bank ermächtigt ist, keine weiteren Geschäftsfälle mehr durchzuführen. Der Kunde wird entsprechend informiert (siehe auch Abschnitt I Art. 4, Absatz 2).

Art. 3 - Auftragserteilung

1. Die Aufträge und der Widerruf derselben können vom Kunden auf die vertraglich vereinbarte Art erteilt werden.
2. Für die telefonisch erteilten Aufträge begründet die Aufzeichnung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger der Bank vollen Beweis.
3. Sollte die Bank die Aufträge nicht selbst ausführen, übermittelt sie die vom Kunden erteilten Aufträge unverzüglich anderen Vermittlern, die zum Handel für eigene Rechnung oder zur Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden ermächtigt sind.

Art. 3-bis - Verfügbarkeit der Kundengelder für die Auftragserteilung

1. Aufträge des Kunden zu Geschäften mit Anlageprodukten können seitens der Bank nur dann angenommen bzw. an andere Vermittler übermittelt werden, soweit der Kunde über die hierfür notwendigen Gelder verfügt.
2. Die Bank bietet keinerlei Lombardgeschäfte sprich Geschäfte, bei denen diese im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Zeichnung von Anlageprodukten einen Kredit ausreicht, an.

Art. 4 - Die Abwicklung der Aufträge

1. Die Bank trifft verschiedene Maßnahmen, die die schnelle, korrekte und effiziente Abwicklung der Kundenaufträge gewährleisten. Um dies zu erreichen, sorgt die Bank dafür, dass:
 - a) die Kundenaufträge umgehend und sorgfältig aufgezeichnet und zugeordnet werden;
 - b) alle Kundenaufträge derselben Art chronologisch gereiht und umgehend bearbeitet werden. Diese Reihenfolge wird nur dann nicht eingehalten, wenn die Eigenschaften des Kunden, des Auftrags oder der Marktbedingungen diese Vorgehensweise nicht zulassen;
 - c) der Kunde über eventuelle bedeutsame Schwierigkeiten, die auf die korrekte Ausführung der Aufträge Einfluss haben könnten, informiert wird, sobald die Bank darüber in Kenntnis ist.
2. Die Bank hat das Recht, bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes, einen Kundenauftrag nicht auszuführen, unter der Voraussetzung, dass sie den Kunden in der vereinbarten Form umgehend darüber informiert.
3. Die Bank haftet jedenfalls nicht für eventuelles schlechtes Funktionieren und/oder Nachteile, die dem Kunden aus Gründen entstehen, die der Bank nicht zuschreibbar sind, nicht von ihr kontrolliert werden können bzw. durch höhere Gewalt, Zufall oder Marktstörungen, ermangelte oder fehlerhafte Informationsübertragung, Verzögerungen oder Ausfälle im System, Betriebsunterbrechungen oder fehlende Internetverbindung oder Unterbrechung, Aussetzung, Fehlfunktion von Internetzugängen, Unterbrechung, Aussetzung oder Fehlfunktion von telefonischen oder elektronischen, Post- oder Stromversorgungsdiensten entstehen. Die genannten Ereignisse haben beispielhaften und nicht erschöpfenden Charakter.

Art. 5 - Zusammenlegung der Aufträge

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bank das Recht hat, den Auftrag des Kunden gemeinsam mit den Aufträgen anderer Kunden oder eigenen Aufträgen auszuführen, unter der Voraussetzung, dass die normativen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 6 - Aufzeichnungen der Bank

1. Die Bank führt und archiviert spezifische buchhalterische Evidenzen über alle vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente.

- Damit ist gewährleistet, dass jedes Anlageprodukt jederzeit eindeutig der spezifischen Kundenposition zuordenbar ist.
2. Ebenso werden alle vertraglich relevanten Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde in die Verwaltungssysteme der Bank eingegeben.
 3. Auch werden alle entscheidungsrelevanten Kundengespräche vor Ort protokolliert und Telefongespräche, unter Zuhilfenahme technischer Anwendungen, aufgezeichnet.
 4. Die Bank bewahrt die Unterlagen und Aufzeichnungen für mindestens fünf Jahre auf. Auf Anfrage und gegen Bezahlung der anfallenden Kosten erhält der Kunde eine Ausfertigung der ihn betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen.

Art. 7 Mitteilungspflichten der Bank

1. Die Bank berichtet dem Kunden, falls sich nach Kauf/Zeichnung des Anlageprodukts die Zielmarktvorgaben des Emittenten auf eine Art und Weise ändern, dass das Anlageprodukt nicht mehr mit dem Anlegerprofil des Kunden vereinbar ist.
2. Die Bank übermittelt dem Kunden die Bestätigung der Ausführung des Auftrages so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb des ersten Bankarbeitstages nach Ausführung des Auftrages. Falls die Bank die Ausführungsbestätigung von Dritten erhält, informiert sie den Kunden innerhalb eines Bankarbeitstages nach Erhalt der entsprechenden Bestätigung seitens des Dritten. Dieser Bericht wird auch dann versandt, wenn der Auftrag nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden konnte. Auf Anfrage informiert die Bank den Kunden auch außerhalb dieser Fristen über den aktuellen Stand seines Auftrages.
3. Die Bank übermittelt dem Kunden mindestens jährlich eine Abrechnung aller durchgeführten Geschäftsfälle.
4. Hält der Kunde Anlageprodukte mit Eventualverbindlichkeiten oder Hebelprodukte, informiert die Bank den Kunden innerhalb eines Bankarbeitstages, sollte der Wert des Anlageprodukts einen Verlust von 10% oder einem Vielfachen davon erfahren.
5. Die Bank übermittelt dem Kunden mindestens vierteljährlich eine Auflistung der Anlageprodukte, die dieser in seinem Bestand hat, mit Angabe des aktuellen Marktwertes bzw. eines Schätzwertes, sollte kein Marktwert vorliegen. Sind 60 Tage nach Versand verstrichen, ohne dass der Bank schriftlich eine spezifische Beschwerde übermittelt wurde, gilt die Position ohne weiteres als richtig und vom Kunden angenommen.
6. Die Bank übermittelt dem Kunden auf elektronischem Wege die Mitteilungen zu allen Hauptversammlungen und Unternehmensereignissen, die die Aktien im Portfolio des Kunden betreffen.

Art. 8 - Identifizierung

1. Bei der Begründung jeder einzelnen Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Bank seine Identifizierungsdaten und jede weitere Information, die gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen verlangt wird, zu liefern. Diese Verpflichtung verpflichtet den Kunden auch zur Angabe der Identifizierungsdaten und Zusatzinformationen der Personen, die dieser ermächtigt, ihn gegenüber der Bank zu vertreten, und jener des wirtschaftlichen Eigentümers.

Art. 9 - Übermittlung des Schriftverkehrs vom Kunden an die Bank

1. Mitteilungen und jegliche andere Erklärung des Kunden an die Bank, mit Ausnahme der Aufträge gemäß Abschnitt I Artikel 3, müssen jener Geschäftsstelle zugehen, bei der die Geschäftsbeziehung unterhalten wird.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass an die Bank gerichtete schriftliche Mitteilungen und Dokumente im Allgemeinen vollständig ausgefüllt, gut leserlich verfasst und nicht löschar sind. Davon unberührt bleiben die Vereinbarungen zur Auftragserteilung.

Art. 10 - Mitteilungen und Übermittlung des Schriftverkehrs von der Bank an den Kunden

1. Alle Mitteilungen (z.B. Briefe, Abrechnungen, Vertragsänderungen), eventuelle Zustellungen und jede andere Erklärung zu vorliegendem Vertrag von Seiten der Bank an den Kunden erfolgen mit voller Wirksamkeit und gemäß der vom Kunden gewählten Mitteilungsform an jene Adresse, die der Bank zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist.
2. Der Kunde hat das Recht, jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, die Kommunikationstechnik zu ändern, sofern dies mit dem Geschäftsvorfall oder dem Dienst vereinbar ist. Die Änderung des Kommunikationsweges bei Hauptversammlungen von Gesellschaften, die die vom Kunden gehaltenen Dividendenpapiere emittierten, und bei Unternehmensereignissen, die diese zum Gegenstand haben, ist aufgrund der eng gesetzten Zeitfenster der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Kommunikationspflichten nicht möglich.
3. Auch wenn eine elektronische Mitteilungsform vereinbart wurde, behält die Bank sich das Recht vor, die Mitteilungen und Zustellungen an den Kunden in Papierform an die zuletzt mitgeteilte Adresse auszuführen, sollte sie dies für nützlich oder erforderlich erachten, um den tatsächlichen Erhalt der Mitteilung von Seiten des Kunden zu gewährleisten. Der Kunde akzeptiert bereits jetzt die Kosten zu seinen Lasten, die mit dem Versand in Papierform zusammenhängen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Änderungen seiner Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Adressenänderungen können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben oder am Schalter erhalten hat. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen werden sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Seiten der Bank nur einem der Mitinhaber, mit voller Wirksamkeit auch den anderen Mitinhabern gegenüber, übermittelt.
5. Erfolgen die Mitteilungen über den Online-Banking- Dienst, gilt als vereinbart, dass die Bank dem Kunden im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle Mitteilungen zu diesem Vertrag über diesen Dienst auf dauerhaftem unveränderbarem Datenträger zur Verfügung stellt. Die Mitteilungen erfolgen in verschlüsselter Form und sind dem Kunden durch Anwendung der ihm ausgehändigten Mittel zur Authentifizierung zugänglich. Es gilt des Weiteren, dass:
 - der Kunde diese Mitteilungen sich über den Dienst selbst abrufen;
 - die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom Vertrag und für jede eventuelle Beanstandung ab jenem Tag laufen, an dem die entsprechende Mitteilung über den Dienst zur Verfügung gestellt wurde;
 - der Kunde für die sichere Verwahrung der Mittel zur Authentifizierung und die Überprüfung eventuell eingegangener Mitteilungen sorgt, wobei er der Bank eventuelle Unregelmäßigkeiten des Dienstes unverzüglich mitteilt;
 - der Kunde für die Speicherung der ihm übermittelten Informationen in jener Weise sorgt, dass sie jederzeit leicht und sicher zugänglich sind, zumal die Mitteilungen über den Dienst selbst nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen;
 - der Kunde nach erfolgtem Herunterladen der Mitteilungen für alle nachteiligen Folgen haftet, die durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der heruntergeladenen oder gespeicherten Informationen entstehen können.
6. Erfolgen die Mitteilungen über Internet an die E-Mail-Adresse/PEC-Adresse, gilt als vereinbart, dass die Bank dem Kunden im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle Mitteilungen zu diesem Vertrag ausschließlich auf diese Art und Weise zustellt. Es gilt des Weiteren, dass:
 - der Kunde regelmäßig den Posteingang kontrolliert, wobei er der Bank eventuelle Unregelmäßigkeiten des Dienstes

- unverzüglich mitteilt;
- der Kunde für die Speicherung der ihm übermittelten Informationen in einer Weise sorgt, dass sie jederzeit leicht und sicher zugänglich sind;
- die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom Vertrag und für jede eventuelle Beanstandung ab jenem Tag laufen, an dem die entsprechende Mitteilung mittels elektronischer Post eingegangen ist;
- der Kunde nach erfolgtem Eingang der Mitteilungen im Posteingang für alle nachteiligen Folgen haftet, die durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der erhaltenen Informationen entstehen können.

Art. 11 - Hinterlegung der Unterschriften

1. Der Kunde und die im Abschnitt I Artikel 16 genannten Personen sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit der Bank ihre Unterschrift in der mit der hinterlegten Unterschrift übereinstimmenden graphischen Form, oder - bei anderslautender Vereinbarung zwischen den Parteien - in einer anderen gesetzlich zugelassenen Form zu verwenden (z.B. elektronische Unterschrift).

Art. 12 - Mitinhaberschaft

1. Lautet der Vertrag auf den Namen mehreren Personen, so können alle Mitinhaber, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, getrennte Aufträge zu den in diesem Vertrag geregelten Geschäftsfällen erteilen, unter voller Entlastung der Bank auch den anderen Mitinhabern gegenüber. Falls eine gemeinsame Verfügungsberechtigung vereinbart wurde, können die Geschäftsfälle zu diesem Vertrag ausschließlich von allen Mitinhabern gemeinsam in Auftrag gegeben werden.
2. Die Verfügungsberechtigung kann nur durch gleichlautende Mitteilungen aller Inhaber an die Bank abgeändert oder widerrufen werden, während die Beendigung der Geschäftsbeziehung auch auf Anfrage eines einzelnen Mitinhabers erfolgen kann, der die Verpflichtung übernimmt, die anderen Mitinhaber zu informieren.
3. Für etwaige, aus irgendeinem Grund durch Handlungen oder Versäumnisse auch nur eines Mitinhabers entstandene Verbindlichkeiten haften alle Mitinhaber gegenüber der Bank als Gesamtschuldner.
4. Im Todesfall oder bei eingetretener Handlungsunfähigkeit eines der Mitinhaber behält jeder der übrigen Mitinhaber das freie Verfügungsrecht über die Geschäftsbeziehung. Dieses Recht steht auch den Erben des Mitinhabers zu, die es gemeinsam ausüben müssen, und dem gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen.
5. In den im vorhergehenden Absatz genannten Fällen muss die Bank das Einverständnis aller Mitinhaber, der eventuellen Erben und des gesetzlichen Vertreters des Handlungsunfähigen einholen, sollte einer derselben auch nur mit einem Einschreibebrief Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist der Bank gegenüber erst wirksam, sobald sie die Mitteilung erhalten hat und Bankarbeitstage verstrichen sind.
6. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Seiten der Bank nur einem der Mitinhaber übermittelt werden, mit voller Wirkung gegenüber den anderen Mitinhabern.

Art. 13 - Vertretung

1. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich die Personen namhaft zu machen, die ermächtigt sind, ihn in dieser Geschäftsbeziehung mit der Bank zu vertreten; eventuelle Einschränkungen der ihnen erteilten Befugnisse sind ausdrücklich anzuführen.
2. Der Widerruf und die Abänderung der den ermächtigten Personen erteilten Befugnisse und der Verzicht seitens dieser Personen können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben erhalten hat und nicht 3 Bankarbeitstage verstrichen sind. Dies alles gilt, auch wenn der Widerruf, die Abänderung oder der Verzicht im Sinne des Gesetzes hinterlegt und veröffentlicht oder in irgendeiner Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden sind. Diese Bestimmung gilt auch im Falle von Vertretungsbefugnissen in Gesellschaften und anderen Körperchaften.
3. In den in den Absätzen 2 und 6 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den Bevollmächtigten den erfolgten Widerruf oder die Abänderung der Vertretungsvollmacht mitzuteilen.
4. Andere Gründe, die das Erlöschen der Vertretungsvollmacht zur Folge haben, können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine rechtsgültige Mitteilung erhalten hat.
5. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat eine später erteilte Vollmacht nicht den Widerruf bereits bestehender Vollmachten zur Folge.
6. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, müssen die zur Vertretung bevollmächtigten Personen von allen Mitinhabern schriftlich ermächtigt werden. Für den Widerruf der Vollmacht genügt, in Abweichung vom Artikel 1726 des Zivilgesetzbuches, die Mitteilung eines Mitinhabers, während für die Abänderung der Vertretungsbefugnis die Mitteilung aller Mitinhaber erforderlich ist. Hinsichtlich Form und Wirkung des Widerrufs, der Abänderung und des Verzichts gelten die in Absatz 2 enthaltenen Vereinbarungen.

Art. 14 - Kosten und Gebühren sowie Abrechnungskonto

1. Die zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Kosten und Gebühren sind unter den wirtschaftlichen Bedingungen (Anlage 1) angeführt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle vereinbarten Kosten und Gebühren, unabhängig davon, ob diese einmalig oder fortlaufend anfallen bzw. im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen stehen, über das Abrechnungskonto zu bezahlen.
3. Der Kunde ist zudem verpflichtet, alle geschuldeten Steuern, unabhängig davon, ob sie in Italien oder dem Land, in welchem der jeweilige Emittent seinen Sitz aufweist, anfallen, zu bezahlen und sich selbst um die Rückforderung eventuell in Übermaß gezahlter Steuern im Land des Emittenten zu kümmern.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Kosten und Gebühren sowie eventuelle Steuern und Spesen jeglicher Art zur Gänze zu zahlen, die der Bank in Verbindung mit Pfändungen und Beschlagnahmen auf Anlageprodukte entstehen, auch dann, wenn diese Kosten nicht von derjenigen Person zurückverlangt werden können, die das entsprechende Verfahren eingeleitet oder betrieben hat.
5. Die Kosten und Gebühren, die der Kunde direkt an Produktgesellschaften/Emittenten zahlt, werden bei Vertragsabschluss zwischen Kunde und der betreffenden Gesellschaft vereinbart.
6. Die Kosten und Gebühren, die der Kunde indirekt, also als Kostenbestandteil des Anlageproduktes, an den Emittenten bezahlt, werden dem Kunden, sofern bekannt, vor Abschluss eines Ankaufs bzw. in der Jahresmitteilung von der Bank mitgeteilt.
7. Zudem informiert die Bank den Kunden vor Auftragserteilung über die Höhe der Kosten und Gebühren der Ausführungsplätze.
8. Die Vorabinformationen zu den Kosten und Gebühren sowie den Anreizen, die die Bank von Dritten erhält, sind

zusammenfassend in der vorvertraglichen Information enthalten. Über das konkrete Ausmaß wird der Kunde vor Auftragserteilung informiert.

9. Sollte es im Rahmen des spezifischen Auftrags nicht anders vereinbart worden sein, werden alle Belastungen und Gutschriften, der Gegenwert der Anlageprodukte sowie alle Kosten und Gebühren, die der Kunde der Bank laut den vorangehenden Absätzen schuldet, auf dem in diesem Vertrag vereinbarten Kontokorrent (Abrechnungskonto) belastet bzw. gutgeschrieben.
10. Die Bank berichtet dem Kunden jährlich über die Gesamtkosten und -nebenkosten sowohl in Bezug auf die Wertpapier- und Nebendienstleistungen als auch hinsichtlich der angebotenen, empfohlenen oder vertriebenen Anlageprodukte. Diese Information beinhaltet auch die Auswirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Investitionen des Kunden. In dieser Information berichtet die Bank dem Kunden auch über die gesamten Anreize, die diese auf die Anlageprodukte im Bestand des Kunden erhielt. Insofern geschuldet, übermittelt die Bank dem Kunden jährlich die Bescheinigung zu den Kapitalgewinnen/-verlusten (Capital Gain).

Art. 15 - Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung des Kunden

1. Alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank werden, auch im Falle einer Mitinhaberschaft, gesamtschuldnerisch und unteilbar, auch gegenüber dritten Anspruchsberechtigten des Kunden selbst, übernommen.

Art. 16 - Änderung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen

1. Es wird vereinbart, dass die Bank berechtigt ist, die Preise und die übrigen Vertragsbedingungen einseitig, auch zu Ungunsten des Kunden, zu ändern.
2. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, kann die Bank die Bedingungen unter Einhaltung der Bestimmungen des GVD Nr. 206/2005 (sog. Verbraucherkodex) abändern. Bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes informiert die Bank den Kunden, der Verbraucher ist, schriftlich über die Änderung, der 60 Tage Zeit hat, nach Erhalt dieser Mitteilung das Recht auszuüben, ohne Abschluss- und Strafgebühren von diesem Vertrag zurückzutreten.

Art. 17 - Vertragsdauer und Rücktritt

1. Dieser Vertrag hat unbestimmte Dauer und jede Partei kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von 15 Tagen mit Einschreiben mit Rückantwort aufkündigen.
2. Falls der Kunde Verbraucher ist, kann er ohne Vorankündigung von diesem Vertrag zurücktreten. Dieses Kündigungsrecht ohne Vorankündigung steht auch der Bank zu, falls ein rechtfertigender Grund vorliegt und sie den Kunden umgehend mittels Einschreiben mit Rückantwort darüber informiert. Der Rücktritt des Kunden wird der Bank gegenüber wirksam, sobald sie die entsprechenden Unterlagen erhalten hat.
3. Die Aufträge, die vor Erhalt der Kündigung erteilt wurden, bleiben aufrecht.
4. Der Rücktritt kann vom Kunden, unter Einhaltung der beschriebenen Vorgangsweise, ohne Strafgebühren und ohne Löschungsgebühren erfolgen, ausgenommen der Spesen, die die Bank für Zusatzdienste trägt, die das Mitwirken eines Dritten notwendig machen, und unter der Bedingung, dass diese Spesen gemäß den geltenden Bestimmungen dokumentiert sind.

Art. 18 - Säumigkeit des Kunden

1. Sollte der Kunde nicht pünktlich und vollständig seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen, fordert ihn die Bank mittels Einschreiben mit Rückantwort auf, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt des Schreibens die entsprechende Zahlung zu leisten.
2. Unbeschadet der Vereinbarungen im vorangehenden Absatz kann die Bank ihre Rechte gegenüber dem Kunden, der seine direkten oder indirekten Verpflichtungen nicht erfüllt, geltend machen, indem sie eine angemessene Menge der hinterlegten Finanzinstrumente direkt oder über einen zugelassenen Vermittler veräußert. Die Bank deckt ihre Forderungen aus dem Nettoerlös ab und hält den Rest zur Verfügung des Kunden. Falls die Bank nur einen Teil der Finanzinstrumente verkauft hat, verwahrt sie die übrigen zu denselben Bedingungen.

Art. 19 - Beschwerden und alternative Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung

1. Für jeden zwischen den Parteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall stehen dem Kunden vor Anrufung des ordentlichen Gerichts die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung.
2. Der Kunde kann bei der Bank, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Weg (RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT, HAUPTSTRASSE 33, 39028 SCHLANDERS, PEC08244@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.SCHLANDERS@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0473/621584) eine Beschwerde einreichen. Die Bank antwortet innerhalb von 60 Tagen.
3. Hat der Kunde keine befriedigende oder überhaupt keine Antwort erhalten, so kann er sich an die Schiedsstelle "Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" bei der CONSOB wenden. Diese Schiedsstelle bietet die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen Anlegern und Bank- und Finanzvermittlern im Bereich der Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Streitwert von 500.000 Euro, die sich infolge der Missachtung und Verletzung der Sorgfaltspflicht, der vertraglichen Mitteilungspflichten und der Verpflichtungen zur Korrektheit und zur Transparenz seitens der Vermittler ergeben haben, beizulegen. Für Schäden, die nicht direkt aus der Nichterfüllung oder der Verletzung der obgenannten Pflichten von Seiten der Bank entstanden sind oder nicht vermögensrechtlicher Natur sind, ist die Schiedsstelle nicht zuständig. Weitere Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wenden kann, über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe, kann der Kunde auf der Webseite www.acf.consob.it einsehen oder bei den Filialen der Bank erlangen. Das Recht des Kunden, den ACF anzurufen, kann nicht Gegenstand eines Verzehrs bilden und immer ausgeübt werden, auch wenn vertraglich andere Stellen der außergerichtlichen Streitbeilegung vereinbart werden.
4. Betrifft die Beschwerde das Wertpapierdepot und hat der Kunde innerhalb von 60 Tagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und -geschäfte (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Webseite www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.
5. Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione di controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; Webseite: www.conciliatorebancario.it) angestellt.
Das Recht des Kunden, sich an die Banca d'Italia zu wenden und jederzeit ein ordentliches Gericht anzurufen, bleibt davon jedenfalls unberührt.

6. Sollte der Kunde beabsichtigen, das ordentliche Gericht für einen über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall anzurufen, ist er jedenfalls verpflichtet, im Sinne des Artikel 5 Abs. 1-bis GVD Nr. 28/2010 zur verpflichtenden Mediation und bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage vorab ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer dazu ermächtigten Stelle oder im Absatz 3 beschriebenes Verfahren bei der Schiedsstelle bei der CONSOB bzw. im Absatz 4 beschriebenes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen - ABF) einzuleiten. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

Art. 20 - Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Dieser Vertrag, die Aufträge und die Mitteilungen zwischen den Parteien werden in deutscher Sprache verfasst, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kunden.
2. Mitteilungen zu Hauptversammlungen und Unternehmensereignissen, die die Bank unter Einhaltung der in der Aktionärsrechterichtlinie ("SHRD") vorgesehenen Zeitrahmen dem Kunden zusendet, können diesem auch in einer anderen, in Europa allgemein anerkannten Geschäftssprache zugesandt werden.
3. Für alle aus der Anwendung dieses Vertrages herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Bank ihren Rechtssitz hat; handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
4. Dieser Vertrag ist vom italienischen Gesetz geregelt.

Abschnitt II - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

Art. 1 - Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, nimmt die Bank die Wertpapieraufträge des Kunden an und übermittelt diese zur Ausführung an einen Geschäftspartner.

Abschnitt III - Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden

Art. 1 - Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Die Bank erbringt diese Dienstleistung beschränkt auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe zum Zweck der Einlagensammlung. Es kann sich dabei um Anleihen, aber auch um andere Finanzinstrumente handeln.
2. Der Kauf der Finanzinstrumente erfolgt durch Unterzeichnung der spezifischen, von der Bank ausgearbeiteten Vertragsunterlagen vonseiten des Kunden.
3. Wenn die Ausgabe der Finanzinstrumente Gegenstand eines öffentlichen Angebots ist, sind die entsprechenden Vertragsbedingungen und alle anderen Informationen zur Bank und zu den Eigenschaften der Emission im veröffentlichten Prospekt enthalten.

Abschnitt IV - Platzierung von Finanzprodukten ohne feste Übernahmeverpflichtung

Art. 1 - Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Die Platzierung von Anlageprodukten beschreibt die Tätigkeit der Bank, von Dritten angebotene Anlageprodukte zu vertreiben.
2. Im Rahmen dieser Dienstleistung unterzeichnet der Kunde bei der Bank eine Vertragsvereinbarung mit dem Emittenten des Anlageprodukts. In dieser Vereinbarung werden unter anderem auch die Kosten vereinbart, die der Emittent dem Kunden direkt belastet.
3. Die Bank nimmt die Zielmarktprüfung und die Bewertung des Anlegerprofils vor.

Abschnitt V - Anlageberatung

Art. 1 - Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Die Anlageberatung beschreibt die Dienstleistung der Bank, dem Kunden als Anleger oder potenzieller Anleger, entweder auf dessen Aufforderung hin oder auf Initiative der Wertpapierfirma, persönliche Empfehlungen abzugeben, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Anlageprodukten beziehen.
2. Die Empfehlung der Bank beinhaltet eine Erklärung zur Geeignetheit und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Das Beratungsprotokoll informiert über die Gültigkeitsdauer der von der Bank abgegebenen Empfehlung.
3. Die Anlageberatung wird von der Bank ausschließlich in Verbindung mit anderen vertraglich vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbracht.
4. Gegenstand der Anlageberatung sind die Anlageprodukte, die nach Typus gruppiert in der Anlage 2 zum Vertrag angeführt sind, ausgenommen Aktien, die nicht auf einem europäischen, äquivalenten, regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem gehandelt werden und deren Übertragung aufgrund eines beglaubigten Rechtsaktes erfolgt.
5. Anlageprodukte des Kunden, die dieser außerhalb der Anlageberatung erwirbt und solche, die der Kunde andernorts erworben hat und an die Bank überträgt, sind nur dann Gegenstand der Anlageberatung, wenn das Anlageprodukt zur Gruppe von Anlageprodukten gehört, für Geschäftsfälle mit denen die Bank Anlageberatung anbietet.
6. Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Verfügung, der das Ergebnis der aktuellen Geeignetheitsprüfung der Anlageprodukte in seinem Bestand zum Gegenstand hat.
7. Die Bank setzt für diese Wertpapierdienstleistung ausschließlich spezifisch ausgebildete Mitarbeiter ein und gibt die Empfehlungen in der vertraglich vereinbarten Form ab.

Art. 2 - Erweiterte, nicht unabhängige Basisberatung

1. Die Bank bietet diese Wertpapierdienstleistung in Form der nicht unabhängigen Anlageberatung an. Dies bedeutet, dass auch Anlageprodukte, für deren Vertrieb die Bank Anreize, sprich Rückvergütungen einnimmt, Gegenstand der Anlageberatung sein können.
2. Die angebotene Wertpapierdienstleistung erfolgt in Form der erweiterten Basisberatung, was bedeutet, dass:
 - dem Kunden im Rahmen der Beratung einzelne Anlageprodukte empfohlen werden, wobei das Anlegerprofil den Merkmalen und den Risiken des Produkts gegenübergestellt wird;
 - der Kunde zu jedem Geschäftsfall mit Anlageprodukten, sprich Zeichnung und Kauf, Rückkauf und Verkauf, Halten sowie Tausch (Switch) beraten wird;
 - die Aktualität des Anlegerprofils und die Vereinbarkeit desselben mit den Anlageprodukten im Bestand des Kunden

mindestens jährlich überprüft und dem Kunden über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet wird.

Art. 3 - Weitere Formen der Anlageberatung

1. Durch entsprechende Zusatzvereinbarungen zu diesem Rahmenvertrag können Bank und Kunde weitere Formen der Anlageberatung vereinbaren, bei denen die Beratungs- und Prüfungsperiodizität erhöht oder andere, zusätzliche Kriterien bewertet werden.

Art. 4 - Verantwortung der Bank

1. Die Anlageempfehlungen der Bank verpflichten den Kunden in keiner Art und Weise; die Anlageentscheidung obliegt allein dem Kunden.
2. Die Bank garantiert bei der Anlageberatung nicht den Ausgang des empfohlenen Geschäfts mit Anlageprodukten, sondern sie beschränkt sich auf die Beratung.
3. Die Anlageberatung kann von der Bank nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die Informationen zum Anlegerprofil des Kunden aktuell sind. Sollte das Anlegerprofil verfallen sein und nicht mehr erneuert werden, beschränkt sich die Wertpapierdienstleistung auf die Mitteilungspflichten hinsichtlich der Aufstellung der Kundenvermögenswerte und der entsprechenden, vom Kunden im Geschäftsjahr getragenen Kosten und Gebühren.

Abschnitt VI - Nebendienstleistung der allgemeinen Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen

Art. 1 - Gegenstand der Nebendienstleistung

1. Gegenstand dieser Nebendienstleistung ist die Erteilung allgemeiner mündlicher Empfehlungen an den Kunden in Bezug auf Typologien von und Geschäfte mit Anlageprodukten, ohne auf ein spezifisches Produkt einzugehen und ohne dass die Merkmale und Erwartungen des Kunden berücksichtigt werden. Diese können auch allgemeine Finanzanalysen oder Beschreibungen der einzelnen Typologien beinhalten. Der direkte Vergleich einzelner Anlageprodukte ist nicht Teil dieser Nebendienstleistung.
2. Diese Nebendienstleistung wird grundsätzlich in Verbindung mit den vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und für die Produkttypen erbracht, die in der vorvertraglichen Information beschrieben sind.
3. Diese Nebendienstleistung hat somit keine Gemeinsamkeiten mit der Wertpapierdienstleistung Anlageberatung, da kein Anlegerprofil notwendig ist, keine persönliche Empfehlung ausgesprochen wird, keine einzelnen Anlageprodukte Gegenstand der Nebendienstleistung sind und keine Berichte der Bank an den Kunden zu dieser Nebendienstleistung vorgesehen sind.
4. Die allgemeinen Empfehlungen der Bank verpflichten den Kunden in keiner Art und Weise.
5. Die Bank garantiert bei der allgemeinen Empfehlung nicht den Ausgang des Geschäfts mit Anlageprodukten, das sich der Kunde abzuschließen entscheidet.

Abschnitt VII - Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden

Art. 1 - Gegenstand der Nebendienstleistung

1. Gegenstand dieser Nebendienstleistung ist die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden.
2. Die Bank verwahrt und verwaltet die Finanzinstrumente und sorgt im Allgemeinen für die Wahrung der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte. Unter anderem sorgt sie für die buchhalterische Erfassung, nimmt die Gutschrift von Zinsen und Dividenden vor, kontrolliert die Prämien- und Tilgungsauslosungen, nimmt die entsprechenden Einziehungen für Rechnung des Kunden vor und beschafft die neuen Zinsbögen.
3. Im Falle der Ausübung von Optionsrechten, der Umwandlung von Finanzinstrumenten oder der Begleichung noch zu tätiger Kapitalinzahlungen, verlangt die Bank Weisungen des Kunden und führt das Geschäft erst nach Erhalt derselben und gegen vorherige Entrichtung der erforderlichen Beträge aus. Im Falle fehlender zeitgerechter Weisungen des Kunden übermittelt die Bank den Verkaufsauftrag der Optionsrechte für den Kunden.
4. Im Falle von Finanzinstrumenten, die an nicht regulierten Märkten gehandelt werden, ist der Kunde verpflichtet, der Bank die erforderlichen Weisungen zu erteilen. In deren Ermangelung ist die Bank nicht verpflichtet, jedwedes Geschäft durchzuführen.

Art. 2 - Aufzeichnungen der Bank und Informationspflichten

1. Die Inhaberschaft der Finanzinstrumente wird durch die Kundenposition bei der Bank dokumentiert, die auf den Namen des Kunden lautet. Alle Geschäftsfälle einschließlich Übertragung, Entnahme oder Vinkulierung erfolgen durch entsprechende Buchungen auf der Position des Kunden bei der Bank.
2. Die Bank erstellt und bewahrt spezifische Aufzeichnungen über die Finanzinstrumente und liquiden Mittel des Kunden auf. Die Aufzeichnungen beziehen sich auf den einzelnen Kunden, sind nach Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten unterteilt und enthalten gegebenenfalls Angaben zu den Sub-Verwahrern der Finanzinstrumente und deren Staatsangehörigkeit.
3. Die Aufzeichnungen werden laufend und rechtzeitig aktualisiert, so dass die Position des Kunden jederzeit mit Sicherheit rekonstruiert werden kann. Sie werden regelmäßig, auch unter Berücksichtigung der Häufigkeit und des Volumens der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäftsfälle, mit den Kontoauszügen der Verwahrer und Sub-Verwahrer oder mit den bei der Bank hinterlegten Vermögenswerten abgeglichen. Die Aufzeichnungen der Bank enthalten unter Bezugnahme auf einzelne Geschäftsfälle in Bezug auf die Vermögenswerte das Datum des Geschäftsfalles, das Datum der im Vertrag vorgesehenen Abrechnung und das Datum der tatsächlichen Abrechnung.
4. Die bei Sub-Verwahrern hinterlegten Finanzinstrumente des Kunden werden auf Omnibus-Konten im Namen der Bank geführt, auf denen die Finanzinstrumente einer Vielzahl von Kunden verbucht sind, mit dem Hinweis, dass es sich um Vermögenswerte Dritter handelt.
5. Die liquiden Mittel des Kunden werden bei zugelassenen Verwahrern auf Konten im Namen der hinterlegenden Bank mit dem Hinweis hinterlegt, dass es sich um Vermögenswerte Dritter handelt; diese Konten werden getrennt von denen der Bank geführt.
6. Die Bank verpflichtet sich, folgende Informationen stets auf dem neuesten Stand zu halten:
 - a) Interne Konten und Aufzeichnungen, mit denen die Salden der für den Kunden gehaltenen liquiden Mittel und Finanzinstrumente unverzüglich ermittelt werden können;
 - b) Den Verwahrer, bei dem die Barmittel des Kunden gehalten werden, die detaillierten Daten zu den Konten, auf denen die Barmittel gehalten werden, und die entsprechenden Vereinbarungen;
 - c) Den Verwahrer, bei dem die Finanzinstrumente gehalten werden, die detaillierten Daten zu den bei Dritten eröffneten

Konten und die entsprechenden Vereinbarungen;

- d) Einzelheiten über Dritte, die etwaige damit verbundene und ausgelagerte Tätigkeiten abwickeln, sowie über die etwaigen ausgelagerten Tätigkeiten;
- e) Die Schlüsselpersonen der Bank, die an Prozessen in Zusammenhang mit den Depot- und Unterdepotkonten beteiligt sind, einschließlich jener, die Funktionen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kundenvermögenswerten ausüben;
- f) Die relevanten Vereinbarungen zur Feststellung des Eigentums an den Finanzinstrumenten des Kunden, einschließlich Clearing- und Sicherheiten-Vereinbarungen.

Art. 3 - Hinterlegung und Verwahrung der Finanzinstrumente des Kunden

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, die Finanzinstrumente bei europäischen Zentral- oder Globalverwahrern (CSDs oder Global Custodians) oder auch sonstigen ermächtigten Verwahrern zu hinterlegen. Diese dürfen sich ihrerseits im Einklang mit dem Sitz der Emittenten auch andere Verwahrstellen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder außerhalb desselben bedienen. Die Verantwortung der Bank gegenüber dem Kunden bleibt davon unbeschadet. Auch in diesem Fall übt der Kunde seine Rechte über die Bank bzw. einer von dieser benannten Gesellschaft (Proxy Voting) aus.
2. Die Finanzinstrumente einer Vielzahl von Kunden werden auf Sammelkonten gehalten, auf die in Artikel 2 Absatz 4 dieses Abschnitts Bezug genommen wird. Dies schränkt die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden in keiner Weise ein.
3. Der Kunde kann im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auch verlangen, dass seine Finanzinstrumente auf Ebene der Sub-Verwahrer auf Einzelkundenkonten verwahrt werden, Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Option mit näher in den Bedingungen beschriebenen Mehrkosten verbunden ist.
4. Auf Anfrage informiert die Bank den Kunden über die Verwahrstelle bzw. die Sub-Verwahrer seiner Finanzinstrumente und händigt ihm die Geschäftsordnung der Verwahrstelle bzw. zusätzliche, den Schutz der Finanzinstrumente betreffende Dokumente aus.

Art. 4 - Auswahl von Verwahrstellen und Unterverwahrstellen

1. Mit Ausnahme der Hinterlegung bei Zentralbanken wählt die Bank die Verwahrer von liquiden Mitteln und Subverwahrer von Finanzinstrumenten des Kunden auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse und ihres Markttrufs aus, wobei sie auch gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen oder Praktiken auf den Märkten, auf denen diese tätig sind, berücksichtigt. Bei der Auswahl berücksichtigt die Bank, ob die Hinterlegung bei zwei oder mehreren Verwahrern erfolgen soll. Die von den Verwahrstellen und Sub-Verwahrern ausgeübte Tätigkeit wird regelmäßig überwacht, um ihre Effizienz und Zuverlässigkeit zu überprüfen.
2. Unbeschadet der Vorgaben gemäß Abs. 1 ist die Bank ermächtigt, den Bestand des Kunden dort zu verwahren, wo es ihr am günstigsten erscheint, und diesen zu übertragen, auch ohne den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Beabsichtigt die Bank, Finanzinstrumente bei Parteien zu verwahren, die in einem Land ansässig sind, dessen Gesetzgebung die Hinterlegung von Finanzinstrumenten regelt und Formen der Aufsicht über die die Tätigkeit ausübenden Parteien vorsieht, hat die Bank die Vermögenswerte bei regulierten und beaufsichtigten Parteien zu verwahren.
4. Die Bank kann die Finanzinstrumente des Kunden nur dann bei einer Einrichtung mit Sitz in einem Land, dessen Recht die Hinterlegung von Finanzinstrumenten nicht regelt, verwahren, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Finanzinstrumente werden von der Bank im Namen professioneller Kunden verwahrt, und der Kunde ersucht die Bank schriftlich, diese bei einer Einrichtung mit Sitz in einem Land, dessen Recht die Hinterlegung von Wertpapieren nicht regelt, zu verwahren;
 - b) Der Typus der Finanzinstrumente und der damit verbundenen Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erfordert, dass sie bei dieser Einrichtung verwahrt werden.
5. Die Absätze 3 und 4 gelten auch dann, wenn die Unterverwahrung von Finanzinstrumenten des Kunden von der Unterverwahrstelle an eine andere Einrichtung delegiert wurde.

Art. 5 - Entmaterialisierte Finanzinstrumente und solche in Papierform

1. Die verwahrten und verwalteten Finanzinstrumente können entmaterialisiert, in einigen Fällen auch materiell ausgegeben sein sprich Papierform aufweisen.
2. Im Falle von entmaterialisierten Finanzinstrumenten ist jede Möglichkeit der Ausstellung in Papierform ausgeschlossen.
3. Bei Finanzinstrumenten in Papierform ist die Bank befugt, rechtzeitig vor Fälligkeit die Zinsscheine oder Dividendenkupons von den Finanzinstrumenten zu trennen, um das Inkasso der Zinsen und Dividenden rechtzeitig vornehmen zu können.
4. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Entnahme der Finanzinstrumente auf Papier muss der Kunde die Bank mindestens 3 Bankarbeitstage vorher entsprechend benachrichtigen. Bei Nichtentnahme am festgelegten Tag muss die Voranzeige wiederholt werden. Es steht der Bank jedoch frei, die verwahrten Finanzinstrumente auch ohne Voranzeige rückzuerstatten.
5. Sollen die im Sinne des gegenständlichen Abschnitts verwahrten materiellen Finanzinstrumente teilweise oder gänzlich entnommen werden, händigt die Bank diese innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach Erhalt derselben von Seiten des Verwahrers aus. Bei Entnahme unterzeichnet der Kunde eine entsprechende Quittung zu Gunsten der Bank.
6. Wertpapiere in materieller Form, die auf einem Kundendepot verbucht werden sollen, sind im Tresor der Bank zu verwahren.

Art. 6 - Verwendung von Finanzinstrumenten des Kunden

1. Die Bank schließt keine Vereinbarungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf vom Kunden hinterlegte Finanzinstrumente ab und verwendet diese Finanzinstrumente weder für eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter, es sei denn, die beiden folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - a) Der Kunde hat der Verwendung der Finanzinstrumente ausdrücklich schriftlich zugestimmt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
 - b) Die Finanzinstrumente werden unter den Bedingungen verwendet, für die der Kunde seine Zustimmung gegeben hat.
2. Die Bank schließt keine Vereinbarungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente ab, die auf Sammelkonten bei Dritten verwahrt werden, und sie verwendet diese Finanzinstrumente weder für eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter, es sei denn, dass zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen auch eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Alle Kunden, deren Finanzinstrumente auf dem Sammelkonto verwahrt werden, haben ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung zur Verwendung der Finanzinstrumente gegeben, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
 - b) Die Bank verfügt über Verfahren und Kontrollsysteme, die sicherstellen, dass nur die Finanzinstrumente der Kunden, die ihre Zustimmung gegeben haben, verwendet werden.
3. Die Bank hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um die unbefugte Verwendung von Finanzinstrumenten des Kunden für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu verhindern und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Art. 7 - Depot in Mitinhaberschaft

1. Lautet das Depot auf mehrere Mitinhaber, ist der Ankauf von Aktien und anderen Namenspapieren nur mittels Verbuchung auf technische Unterdepots möglich, die auf die einzelnen Mitinhaber lauten.

SCHLANDERS, am *****

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x *****
.....

Der Kunde erklärt, im Sinne des Artikel 1341 Absatz 2 Zivilgesetzbuch folgende Bestimmungen besonders anzunehmen:

Besondere Bedingungen:

Die Konsequenzen der Bewertung der Nicht-Eignung
Die Regelung zur Bewertung des Anlegerprofils

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen

Artikel 3 (Auftragserteilung), Artikel 12 (Mitinhaberschaft), Artikel 13 (Vertretung), Artikel 15 (Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung des Kunden), Artikel 16 (Änderung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen), Artikel 17 (Rücktritt), Artikel 18 (Säumigkeit des Kunden), Artikel 19 (alternative Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung), Artikel 20 (Gerichtsstand und anwendbares Recht);

Abschnitt V - Anlageberatung

Artikel 4 (Verantwortung der Bank);

Abschnitt VII - Nebendienstleistung Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung

Artikel 3 (Hinterlegung und Verwahrung der Finanzinstrumente des Kunden), Artikel 5 (Entmaterialisierte Finanzinstrumente und solche in Papierform).

Der Kunde

x *****
.....

SCHLANDERS, am

Der Kunde erklärt und bestätigt, von der Bank vor Vertragsunterzeichnung dieses Dokument erhalten zu haben.

Der Kunde

x
PROBE NDG PROBE NDG

Anlage zur Vorvertraglichen Information

im Sinne des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 Art. 115 u. ff. und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen ("informazione precontrattuale")

Die Übergabe dieser Kopie verpflichtet die Parteien nicht zum Vertragsabschluss.

Anlage 1

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

KOSTENPOSTEN	PREIS	
Kosten in Verbindung mit den Wertpapierdienstleistungen/Anlagetätigkeiten/Nebendienstleistungen der Bank		
Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die eines oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben	0,00 Euro	
	0,00 Euro	
Platzierung	0,00 Euro	
Anlageberatung		
Beratungsprovision	0,00 Euro	
Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden Die Kosten für die Verwahrung sind unterschiedlich, je nachdem welches Finanzinstrument verwahrt wird.	pro Jahr Periodizität Belastung: einmal im Jahr	
Buoni Ordinari del Tesoro (BOT)	20,00 Euro	
Mittel- und langfristige Staatspapiere	20,00 Euro	
Finanzinstrumente eigener Ausgabe	0,00 Euro	
Anleihen, in Italien emittiert	60,00 Euro	
Anleihen, im Ausland emittiert	60,00 Euro	
Aktien, ETFs und andere Finanzinstrumente in Italien gehandelt	60,00 Euro	
Aktien, ETFs und andere Finanzinstrumente im Ausland gehandelt	60,00 Euro	
Anteile an Investmentfonds (OGAW)	0,00 Euro	
Finanzinstrumente, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind	60,00 Euro	
Mindestbetrag je Belastung der Spesen für die Verwahrung und Verwaltung	0,00 Euro	
Kosten in Verbindung mit den Geschäftsfällen, die im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen/Anlagetätigkeiten der Bank stattfinden (pro Geschäftsfall) einschließlich der Kosten für die Abwicklung an den Ausführungsplätzen		
Anleihen, ausgegeben vom italienischen Staat		
Buoni Ordinari del Tesoro (BOT) im Versteigerungswege, berechnet auf den Nennwert, mit Laufzeit:		
- bis zu 80 Tagen		0,0300 %
- zwischen 81 und 170 Tagen		0,0500 %
- zwischen 171 und 330 Tagen		0,1000 %
- über 331 Tagen		0,1500 %
Buoni Ordinari del Tesoro (BOT) außerhalb der Versteigerung, berechnet auf den Gegenwert, mit Laufzeit		
- vierteljährlich	10,00 Euro	0,0500 %
- halbjährlich	10,00 Euro	0,1000 %
- jährlich	10,00 Euro	0,1500 %
Mittel- und langfristige Staatspapiere, berechnet auf den Gegenwert	10,00 Euro	0,5000 %
Anleihen eigener Ausgabe		
Am italienischen Freimarkt, berechnet auf den Gegenwert (einschl. der Provisionen der Gegenpartei)	10,00 Euro	0,5000 %
Anleihen anderer Emittenten		
An italienischen regulierten Märkten oder am italienischen Freimarkt platzierte Aufträge, berechnet auf den Gegenwert	10,00 Euro	0,5000 %
An ausländischen regulierten Märkten oder an anderen Freimärkten platzierte Aufträge, berechnet auf den Gegenwert (das Gesamtentgelt, einschl. der Provisionen des jeweiligen Geschäftspartners, kann der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden)	10,00 Euro	0,5000 %
Aktien und andere Finanzinstrumente		
An italienischen regulierten Märkten platzierte Aufträge, berechnet auf den Gegenwert	10,00 Euro	0,7000 %
An ausländischen regulierten Märkten platzierte Aufträge, berechnet auf den Gegenwert (das Gesamtentgelt, einschl. der Provisionen des jeweiligen Geschäftspartners, kann der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden)	10,00 Euro	0,7000 %
Nicht durchgeführte Aufträge zum An- und Verkauf von an italienischen	0,00 Euro	

Märkten gehandelten Finanzinstrumenten aufgrund des Nichtvorhandenseins der vom Anleger vorgegebenen Voraussetzungen		
Nicht durchgeführte Aufträge zum An- und Verkauf von an ausländischen Märkten gehandelten Finanzinstrumenten aufgrund des Nichtvorhandenseins der vom Anleger vorgegebenen Voraussetzungen	0,00 Euro	

Kosten für die Abwicklung an den Ausführungsplätzen

Die Kosten für die Ausführung der Geschäftsfälle an den Ausführungsplätzen werden von den Vermittlern und Brokern der Bank belastet. Die Bank verrechnet dem Kunden diese Kosten durch folgende Gebühren weiter.

Gebühren der Ausführungsplätze in Italien	min. 0,02 % - max. 0,20 %
Gebühren der Ausführungsplätze im Ausland	min. 0,14 % - max. 0,62 %

Verwaltung

Gutschrift von Dividenden aus Finanzinstrumenten in Italien gehandelt	5,00 Euro
Gutschrift von Dividenden aus Finanzinstrumenten im Ausland gehandelt	5,00 Euro
Ausbuchung Covered Warrants/Zertifikate	6,10

Andere

Kosten für eine namentliche Depoteröffnung auf Ebene der Zentral- und Globalverwahrer	600,00 Euro
Laufende Kosten für eine namentliche Depotführung auf Ebene der Zentral- und Globalverwahrer	300,00 Euro
Übertragung von Finanzinstrumenten von einem/auf ein Depot Dritter, verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG und der Alpenbank AG, die bei italienischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner und sofern gesetzlich zulässig)	Die Spesen können der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden.
Übertragung von Finanzinstrumenten von einem/auf ein Depot Dritter, verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG und der Alpenbank AG, die bei ausländischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner und sofern gesetzlich zulässig)	
Wertlosausbuchung von in Italien hinterlegten Finanzinstrumenten	
Wertlosausbuchung von im Ausland hinterlegten Finanzinstrumenten	
Verwaltung Vinkulierungen	5,00
Kosten für die Übermittlung der Benachrichtigungen zu Hauptversammlungen und anderen Unternehmensereignissen	2,50 Euro pro Nachricht
Andere Kosten in Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte	2,50
Dienste in Zusammenhang mit Steuerpflichten	2,50
Steuern	im jeweils vorgesehenen Ausmaß.

Zusatzdienstleistung

Kosten der Anlageprodukte

Die von Emittenten angewandten Kosten und Provisionen sind in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten enthalten und werden im jeweiligen Zeichnungsformular des Emittenten vereinbart.
Die Kosten und Provisionen sind im jeweiligen Begleitdokument zum Anlageprodukt enthalten, sollte es sich um ein Produkt eigener Ausgabe der Bank handeln.
Indirekte Kosten: Die Bank kassiert vom Emittenten für die verkauften/vermittelten Anlageprodukte, Rückvergütungen (Anreize). Die zwischen Bank und Emittent vereinbarten Anreize sind in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten enthalten. Eine Übersicht der Anreize ist in der vorvertraglichen Information enthalten.

Wertstellungen auf dem Abrechnungskonto, mit dem das Wertpapierdepot gekoppelt ist

Belastung der Spesen und Provisionen für die Verwahrung von Finanzinstrumenten	am letzten Kalendertag der Periode
Gutschrift von Zinskupons auf vom italienischen Staat ausgegebenen Anleihen	die in den entsprechenden Emissionsdekreten vorgesehenen
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente	1 Banktag/e
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe	0 Kalendertag/e
Gutschrift von Dividenden aus Finanzinstrumenten in Italien gehandelt	1 Banktag/e
Gutschrift von Dividenden aus Finanzinstrumenten im Ausland gehandelt	1 Banktag/e
Rückzahlung von verlost oder fälligen Finanzinstrumenten (vom italienischen Staat ausgegebene Anleihen ausgenommen)	0 Banktag/e
Rückzahlung von Finanzinstrumenten eigener Ausgabe	0 Kalendertag/e

In Bezug auf die für Mitteilungen anfallenden Spesen finden die wirtschaftlichen Bedingungen laut Kontokorrentvertrag (Abrechnungskonto) Anwendung, auf die zu diesem Zweck verwiesen wird.